

Klausurenkurs FSS 2019 Wirtschaftsrecht AT

Prof. Dr. Friedemann Kainer



Statistik

- 22 Klausuren
- Durchschnitt: 7,4
- 2 nicht bestanden; Durchfallquote 7,4%
- 1 Klausur 11
- 4 Klausuren 14 (!)



- Anspruch R gegen W-KG auf Kaufpreiszahlung
 - § 433 II BGB
 - Wirksame Gesellschaft
 - Innenverhältnis: §§ 161 II, 105 HGB,
 - » Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer KG
 - » Handelsgewerbe unter gemeinsamer Firma
 - » Handelsgewerbe: § 1 HGB
 - Außenverhältnis: § 123 HGB
 - » Abs. 1: z.Zt. des Geschäfts noch keine Eintragung
 - » Abs. 2: Entstehung mit Aufnahme der Geschäfte
 - Gesellschaft wirksam entstanden



- Anspruch R gegen W-KG auf Kaufpreiszahlung
 - § 433 II BGB
 - Gesellschaftsverbindlichkeit
 - Abschluss eines Kaufvertrages
 - Vertretung durch W, § 164 I BGB
 - » eigene Willenserklärung; im Namen der W-KG (unternehmensbezogenes Geschäft)
 - » mit Vertretungsmacht: §§ 161 II, 125, 170 HGB
 - Ergebnis: Anspruch auf 5.000 € (+)



- Anspruch R gegen W-KG, Schadensersatz, 400 €
 - § 823 I BGB iVm. § 31 BGB
 - Gesellschaft (s.o.)
 - Gesellschaftsverbindlichkeit
 - § 823 I durch W
 - Zurechnung zu K, § 31 BGB
 - analoge Anwendung: Repräsentationsprinzip
 - W als Organ
 - in Verrichtung der Funktion als Geschäftsführer
 - Ergebnis: Anspruch (+)



- Ansprüche R gegen W
 - § 161 II, 128 S. 1 HGB iVm. § 433 I (Kaufpreiszahlung)
 - Gesellschaftsverbindlichkeit
 - W war Komplementärin, Haftung gem. § 128 (+)
 - §§ 161 II, 128 S. 1 HGB IVm. §§ 823 I, 31 BGB (Delikt)
 - Gesellschaftsverbindlichkeit
 - W war Komplementärin, Haftung gem. § 128 (+)



- Anspruch R gegen S wegen Kaufpreis
 - §§ 176 I, 161 II, 128 S. 1 HGB iVm. § 433 II BGB
 - Gesellschaftsverbindlichkeit (+)
 - persönliche Haftung des Kommanditisten vor Eintragung
 - § 176 I HGB
 - » Geschäftsbeginn mit Zustimmung des Kommanditisten
 - » Entstehung der Verbindlichkeit zwischen Entstehen und Eintragung der Gesellschaft
 - » Gutgläubigkeit der R hinsichtlich Kommanditisteneigenschaft
 - » hier: keine Kenntnis der R von S
 - » aber: abstrakter Vertrauensschutz!
 - » daher: Gutgläubigkeit (+)
 - Haftung "gleich einem Komplementär": (+)



- Anspruch R gegen S wegen Schadensersatz
 - §§ 176 I, 161 II, 128 S. 1 HGB iVm. § 823 I BGB
 - Gesellschaftsverbindlichkeit (+)
 - persönliche Haftung des Kommanditisten vor Eintragung
 - § 176 I HGB
 - » Anwendbarkeit bei deliktischer Haftung strittig
 - » P: abstrakter Vertrauensschutz bei Delikt nicht denkbar
 - » daher nach hM. § 176 HGB nicht anwendbar
 - » aA.: Wortlaut steht für Anwendbarkeit, vertretbar



- Anspruch R gegen S wegen Schadensersatz
 - § 171 I HGB iVm. § 823 I BGB (400 €)
 - persönliche Haftung des Kommanditisten bis zur Höhe der Einlage (=Haftsumme)
 - Haftungsausschluss durch Einlageleistung
 - hier: Leistung von 15.000 €
 - Haftungsausschluss durch Aufrechnung
 - hier: Aufrechnung mit Forderung iHv. 5.000 €
 - = Einlage einer Forderung als Sacheinlage
 - zulässig, wenn Forderung werthaltig (anders bei GmbH, § 19 II GmbHG!!)
 - hier (+), daher Befreiung des R von der Haftung
 - Anspruch daher (-)



- Hauptprobleme in Frage 1:
 - keine gute Trennung zwischen Innen- und Außenverhältnis
 - Haftung des S: Verhältnis zwischen §§ 176 und 171
 HGB nicht gut gesehen
 - § 176 zuerst prüfen! (Haftung wie ein Komplementär!)



- Anspruch R gegen S wegen Kaufvertrag
 - §§ 176 I, 128 HGB analog iVm. § 433 II BGB
 - Gesellschaft?
 - hier nur eine GbR, da keine Handelsgesellschaft (§ 1 II HGB)
 - alle Merkmale des § 705 BGB erfüllt
 - GbR kommt nach außen zur Entstehung
 - » bei Geschäftsbeginn
 - » mit Zustimmung aller Geschäftsführer
 - Gesellschaftsverbindlichkeit
 - wie oben, §§ 714, § 433 BGB



- Anspruch R gegen S wegen Kaufvertrag
 - §§ 176 I, 128 HGB analog iVm. § 433 II BGB
 - Gesellschafterhaftung des S
 - analoge Anwendung des § 128 S. 1 HGB
 - analoge Anwendung des § 176 I HGB? (schwierig)
 - » str., h.M. (-) wegen § 176 I 2
 - » Folge: S haftet voll auf Zahlung von 5.000 €
 - » a.A.: Wertungswiderspruch; "Kommanditist" haftet in der kleingewerblichen Gesellschaft strenger wie in einer KG!
 - » dann: analoge Anwendung des § 176 I 1 (K. Schmidt, MüKoHGB § 176 Rn. 7)
 - » Folge: S haftet nicht, weil R bösgläubig und Einlage geleistet



- Hauptprobleme Frage 2
 - Entstehung der GbR nicht gut geprüft
 - Innen- und Außengesellschaft differenzieren!
 - analoge Anwendung der § 31 BGB und § 128 HGB vielfach nicht bekannt (!)



- Anspruch W-GmbH gegen W auf Bareinlage (20.000)
 - §§ 14, 55 I GmbHG iVm. Übernahmevertrag
 - Anspruch entsteht mit Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister, § 54 GmbHG
 - Anspruch erloschen, § 362 BGB?
 - hier: Zahlung am 15.7. (+)
 - aber: keine Erfüllung wegen verdeckter Sacheinlage?
 - § 19 IV 1 GmbHG



- Anspruch W-GmbH gegen W auf Bareinlage (20.000)
 - aber: keine Erfüllung wegen verdeckter Sacheinlage?
 - § 19 IV 1 GmbHG
 - ist der Vertrag über den LKW als Sacheinlage zu bewerten?
 - ja, wenn Bareinlage an den Gesellschafter zurückfließt (oder verrechnet wird) und
 - die Gesellschaft einen sacheinlagefähigen Gegenstand entgegennimmt und
 - ein sachlicher Zusammenhang mit der Einlagepflicht vorliegt
 - » indiziert bei einem Zeitraum < 6 Monate (!)</p>
 - hier erfüllt, daher keine Befreiung von der Einlagepflicht



- Anspruch W-GmbH gegen W auf Bareinlage (20.000)
 - aber: Anrechnung nach § 19 IV 3 GmbHG
 - hier: Wert des LKW (10.000 €)
 - Erlöschen der Einlagepflicht iHv. 10.000 €
 - Folge: Anspruch der W-GmbH gegen W iHv.
 verbleibenden 10.000 €



- Hauptprobleme Frage 3
 - Bearbeitung gelingt vielfach gut
 - Verhältnis zwischen verdeckter Sacheinlage und Erlöschen des Zahlungsanspruchs z.T. nicht klar herausgearbeitet



- Begründetheit der Kündigungsschutzklage der A
 - Zulässigkeit ist zu unterstellen
 - Kündigungserklärung: §§ 623, 126 BGB (+)
 - Fristgemäße Erhebung der Kündigungsschutzklage, §§
 13 I 2, 4, 7 KSchG
 - Auslegung: außerordentliche Kündigung erklärt
 - Einhaltung der Dreiwochenfrist durch Klage am 29.4. (-)
 - Folge: Kündigung wird wirksam
 - Klage unbegründet
 - Hilfsweise weiterprüfen!



- Begründetheit der Kündigungsschutzklage der A?
 - Anhörung des Betriebsrats, § 102 BetrVG (+)
 - (ansonsten: § 102 | 3 BetrVG, Kündigung wäre unwirksam)
 - Voraussetzungen § 626 BGB
 - Kündigungsgrund an sich
 - hier: Diebstahl wäre ein Kündigungsgrund; aber: nicht bewiesen
 - daher: Verdachtskündigung (personenbedingt, str.)
 - Voraussetzungen der Verdachtskündigung



- Begründetheit der Kündigungsschutzklage der A?
 - Voraussetzungen der Verdachtskündigung
 - auf objektiven Tatsachen beruhende schwerwiegende Verdachtsmomente
 - alle möglichen und zumutbaren Aufklärungsmaßnahmen sind ergriffen worden
 - Stellungnahmemöglichkeit (Anhörung ist erfolgt)
 - Hypothetisch gerechtfertigte außerordentliche Kündigung
 - Diebstahl = schwerwiegender Grund; Kündigung wäre gerechtfertigt
 - Abmahnung etc. wäre nicht erforderlich (ultima ratio)
 - Interessenabwägung
 - Vertrauensgrundlage ist zerstört



- Begründetheit der Kündigungsschutzklage der A?
 - Kündigungsfrist (§ 626 II BGB)
 - 2 Wochen ab Kenntnis des Kündigungsgrundes
 - aber: Während der notwendigen Ermittlungen läuft die Frist nicht
 - und sofortige Einleitung der Ermittlung
 - hier: Ermittlungen eingestellt am 24.3.
 - Kündigung am 2.4. = fristgemäß
 - Folge: Klage auch wegen wirksamer Kündigung nach §
 626 BGB unbegründet



- Hauptprobleme Aufgabe 4
 - Teil wurde von manchen gar nicht oder ganz oberflächlich bearbeitet
 - § 626 BGB und Verdachtskündigung wird erstaunlich häufig nicht thematisiert